

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainer/innen

- ausführliche Fassung

Autor: Rechtsanwalt Hans Olbert

1. Gestaltung des Auftrages

1.1 Der Trainer erbringt die im Trainingsvertrag beschriebene Dienstleistung. Er führt seine Tätigkeit frei von Weisungen aus. Ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber wird dadurch nicht begründet.

1.2 Der Trainer ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen selbst oder durch qualifizierte Mitarbeiter zu erbringen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.3 Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über alle Umstände, die für den Auftrag und seine Ausführung bedeutsam sind.

1.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Trainingsauftrag schriftlich zu stornieren. Eine Stornierung bis zu sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin ist für den Auftraggeber kostenfrei. Bei einer Stornierung bis zu vier Wochen vor dem Termin ist ein Ausfallhonorar von 25 % des vereinbarten Trainingshonorars zu zahlen, bis zu zwei Wochen vorher von 50 % und bis zu einer Woche vorher von 75 %. Bei einer Stornierung innerhalb einer Woche vor dem vereinbarten Termin ist das volle vereinbarte Trainingshonorar fällig. Maßgeblich ist der Eingang des Stornierungsschreibens beim Trainer.

1.5 Ist der Trainer wegen Erkrankung oder aus anderem wichtigem Grund an der Durchführung des vereinbarten Trainings verhindert, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Die Vertragspartner werden, sofern möglich, einen Ersatztermin vereinbaren. Ist dies nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, das Seminar mit einem anderen Dozenten durchzuführen. In diesem Fall erhält der Trainer eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25 % des vereinbarten Honorars.

2. Trainingsmaterialien und Urheberrechte

2.1 Die vom Trainer bereitgestellten Materialien (Handbücher und sonstige Texte, Tabellen, Grafiken, Folien, Auswertungsbögen, Text-, Video- und Audiodateien, Konzepte für Rollenspiele und sonstige Trainingsabläufe) unterliegen dem Urheberrecht des Trainers. Sie werden den Trainingsteilnehmern ausschließlich zum eigenen Gebrauch überlassen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen. Der Auftraggeber und die Trainingsteilnehmer sind insbesondere nicht berechtigt, die Materialien zu verändern, ganz oder teilweise zu vervielfältigen, weiterzugeben, zu verkaufen und in Trainings zu verwenden. Nicht benötigte Materialien sind an den Trainer zurückzugeben.

Der Auftraggeber wird die Trainingsteilnehmer in geeigneter Form verpflichten, die vorstehend beschriebenen Urheberrechte des Trainers zu wahren.

Der Trainer wird Urheberrechte, die an den ihm vom Auftraggeber überlassenen Materialien bestehen, beachten und diese Materialien nur insoweit nutzen, als es für das Training erforderlich oder vereinbart ist.

2.2 Der Trainer sichert dem Auftraggeber zu, dass die von ihm verwandten Materialien frei von Rechten Dritter sind, die einer Verwendung im Training entgegenstehen. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer eventuellen Verletzung von Rechten

Dritter durch die Verwendung der vom Train[- 2 -]er bereitgestellten Trainingsmaterialien entstehen könnten.

2.3 Der Auftraggeber sichert dem Trainer zu, dass die von ihm gegebenenfalls bereitgestellten Materialien frei von Rechten Dritter sind, die einer Verwendung im Training entgegenstehen. Er stellt den Trainer von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer eventuellen Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom Auftraggeber bereitgestellten Trainingsmaterialien entstehen könnten.

möglicher Zusatz:

An der vom Trainer verwandten und den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Software bestehen Urheberrechte Dritter. Der Trainer sichert zu, dass er diese Software nur im Rahmen der erlaubten Nutzung verwendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass er die Urheberrechte an dieser Software beachten wird. Er stellt den Trainer von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Urheberrechtsverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen den Trainer gestellt werden können. Er wird die Trainingsteilnehmer in geeigneter Form verpflichten, die an dieser Software bestehenden Urheberrechte zu wahren.

3. Werbung

Auftraggeber und Trainer sind berechtigt, zu Werbezwecken, insbesondere zur Bewerbung des vereinbarten Trainings, auf ihre Zusammenarbeit im Rahmen des vereinbarten Trainings hinzuweisen.

4. Honorar und Kostenerstattung

Die vereinbarten Honorare verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Sie werden ohne Mehrwertsteuer berechnet, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung über seine Befreiung von der Mehrwertsteuer vorlegt. Honorare und Kostenerstattungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Zurückbehaltung und Aufrechnung sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers vom Trainer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

möglicher Zusatz:

Sofern nichts anderes vereinbart wird, berechnet der Trainer wahlweise den Normalpreis der Bahnfahrt 2. Klasse oder die PKW-Kosten mit 0,30 € je km. Weitere Kosten, insbesondere für erforderliche Übernachtungen, werden gesondert vereinbart.

5. Konkurrenzklausele

Der Trainer wird Trainings zum vereinbarten Thema während der Laufzeit des Vertrages nur für den Auftraggeber durchführen. Der Auftraggeber wird mit derartigen Trainings nur den Trainer beauftragen.

oder:

Durch den Vertrag mit dem Auftraggeber wird der Trainer nicht daran gehindert, gleichartige Veranstaltungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter durchzuführen.

6. Haftung

Der Trainer haftet für Schäden, die durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

möglicher Zusatz:

Der Trainer erklärt, dass er wegen der im Training auftretenden Risiken ausreichend haftpflichtversichert ist.

7. Vertraulichkeit und Datenschutz

kurz:

Die Vertragspartner werden die personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten, die ihnen durch das vereinbarte Training bekannt werden, sowie die Einzelheiten dieses Vertrages, vertraulich und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.

ausführlich:

7.1 Der Trainer wahrt strikte Vertraulichkeit in Bezug auf alle Informationen, die aus der vertraglichen Zusammenarbeit entstehen und die der Trainer aus der Verarbeitung dieser Informationen gewonnen hat. Der Auftraggeber wahrt in Bezug auf die Einzelheiten dieses Vertrages die Vertraulichkeit.

7.2 Der Trainer wird die personenbezogenen Daten der Trainingsteilnehmer und die wirtschaftlichen Daten des Auftraggebers, die ihm durch das vereinbarte Training bekannt werden, vertraulich und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.

7.3 Der Auftraggeber wird die personenbezogenen Daten des Trainers oder anderer Personen, die ihm durch das vereinbarte Training bekannt werden, vertraulich und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.

7.4 Beide Seiten werden personenbezogene Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Zusammenarbeit bekannt werden, nur insoweit speichern bzw. aufbewahren, als es zur Rechnungsstellung, zur Wahrung eigener Rechte oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Sie verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit die personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten der anderen Seite unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr aus steuerlichen oder anderen gesetzlichen Gründen benötigt werden.

7.5 Der Trainer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen gewonnenen Daten in anonymisierter Form zu wissenschaftlichen und publizistischen Zwecken zu verwenden.

7.6 Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Auftrages und nach Beendigung der Zusammenarbeit.

8. Scientology-Klausel

Der Trainer versichert, dass weder er noch seine Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen in irgendeiner Form und Weise die Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnliche Technologien anwenden oder danach arbeiten.

9. Schlussklauseln

9.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. *Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.*

9.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Andere AGB wurden nicht vereinbart.

9.3 Sollte eine Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Vertragsparteien werden eine Ersatzregelung vereinbaren, die der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

Zusätzliche Schlussklausel für Verträge mit ausländischen Auftraggebern:

9.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ausschließlich der Geschäftssitz des Trainers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainer - Kurzfassung

Der Trainer führt den Trainingsauftrag frei von Weisungen aus. Ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber wird dadurch nicht begründet.

Durch den Vertrag mit dem Auftraggeber wird der Trainer nicht daran gehindert, gleichartige Veranstaltungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter durchzuführen.

Die vom Trainer bereitgestellten Materialien (Handbücher und sonstige Texte, Tabellen, Grafiken, Folien, Auswertungsbögen, Text-, Video- und Audiodateien, Konzepte für Rollenspiele und sonstige Trainingsabläufe) unterliegen dem Urheberrecht des Trainers. Sie werden den Trainingsteilnehmern ausschließlich zum eigenen Gebrauch überlassen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

Der Trainer haftet für Schäden, die durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

Hinweise nach der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

- Familien- und Vornamen des Trainers, gegebenenfalls Firma unter Angabe der Rechtsform
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer
- gegebenenfalls Eintragung im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer
- gegebenenfalls Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs erbracht wird (Arzt, Rechtsanwalt), gesetzliche Berufsbezeichnung, Staat, in dem sie verliehen wurde und Angabe der zuständigen Kammer,

- die verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen
- gegebenenfalls das auf den Vertrag anwendbare Recht und der Gerichtsstand
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben
- falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich

Ergänzende Hinweise zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trainer

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dienen der Verbesserung der eigenen Rechtsstellung innerhalb einer vertraglichen Beziehung. Sie enthalten daher nur Regelungen, die für den Trainer vorteilhaft sind. Wenn der Auftraggeber seine rechtliche Position günstiger gestalten will, so ist es seine Sache, entsprechende Regelungen vorzuschlagen.

Allerdings dürfen AGB die andere Seite nicht unangemessen benachteiligen. Zu weitgehende Klauseln sind daher unwirksam. So kann beispielsweise die Haftung für eigenes Verschulden nicht völlig ausgeschlossen werden, und auch in der Gesamtheit betrachtet müssen allgemeine Geschäftsbedingungen eine gewisse Ausgewogenheit wahren. Es besteht sonst das Risiko, dass sie im Streitfall vom Gericht insgesamt für unwirksam erklärt werden. Es ist daher nicht empfehlenswert, weitere den Trainer begünstigende Formulierungen in die vorliegenden AGB einzufügen.

Die AGB in der ausführlichen Fassung stellen die für den Trainer optimale Vertragsgestaltung dar. Ob sie im Einzelfall durchsetzbar sind, hängt von der Bereitschaft des Auftraggebers ab, sich darauf einzulassen. Ist er dazu nicht bereit, können die AGB jedenfalls als Verhandlungsbasis dienen, von der möglichst viel in den Vertrag übernommen werden sollte.

Grundlage des Auftrages ist grundsätzlich der mit dem Auftraggeber abgeschlossene Trainingsvertrag. Wenn die AGB Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung sein sollen, muss das im Vertrag ausdrücklich festgelegt werden, etwa durch die Klausel "Die anliegenden AGB des Trainers sind Bestandteil des Vertrages." Es muss ferner sichergestellt werden,

a) dass der Vertragspartner Gelegenheit hat, die AGB spätestens beim Abschluss des Trainingsvertrages zur Kenntnis zu nehmen und

b) dass er in nachweisbarer Form sein Einverständnis zu erkennen gibt. Das geschieht am Besten dadurch, dass er ein Vertragsformular unterschreibt, auf dem die AGB mit abgedruckt sind.

Die Kurzfassung enthält grundlegende Bestimmungen, ohne die man einen Trainingsvertrag möglichst nicht abschließen sollte. Das sind die Klauseln über die Weisungsfreiheit und über die Freiheit zur Konkurrenzfähigkeit, die Regelung zum Urheberrecht und der (bei Outdoor Trainings oder anderen gefahrgeneigten Veranstaltungen wichtige) Ausschluss der Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden.

1. Gestaltung des Auftrages

1.1 Die Klarstellung, dass kein Arbeitsverhältnis eingegangen wird, ist wichtig, um die Ver-

pflichtung zur Abführung von Sozialabgaben von vornherein auszuschließen. Das setzt voraus, dass der Trainer tatsächlich als freier Mitarbeiter, also weisungsfrei tätig ist. Zu beachten ist aber, dass selbständige Trainer auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung trotz ihrer Selbständigkeit der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

1.2 Die Klausel, dass der Trainer die vereinbarte Leistung auch durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen kann, ist nicht immer passend und kann dann weggelassen werden.

1.4 Die Stornierungsregelung kann auch anders formuliert werden. Sie kann, wenn der Trainer dem Auftraggeber so weit entgegenkommen will, auch vorsehen, dass ein Training bis zum vorgesehenen Termin kostenfrei storniert werden kann.

1.5 Zum Ersatztermin kann zusätzlich vereinbart werden, dass dieser innerhalb einer bestimmten Frist, etwa innerhalb eines halben Jahres, stattzufinden hat. Ob die vorgeschlagene Ausfallentschädigung in Höhe von 25 % des vereinbarten Honorars durchgesetzt werden kann, ist Verhandlungssache.

2. Trainingsmaterialien und Urheberrechte

2.1 Die Klausel regelt nicht, ob der Trainer Materialien bereitstellt. Das muss gesondert vereinbart werden. Wenn das geschieht, ist eine Vereinbarung zum Urheberrecht unverzichtbar. Die vorgeschlagene Klausel sichert den Trainer weitgehend gegen den Missbrauch seiner Materialien ab. Auftraggeber verwenden in ihren AGB häufig Klauseln, die ihnen die unbeschränkte zukünftige Nutzung der Trainingsmaterialien gestatten. Darauf sollte man sich als Trainer nicht einlassen, da man damit sein Know-How aus der Hand gibt.

Die Klausel sieht vor, dass auch die Veränderung der vom Trainer bereitgestellten Materialien unzulässig ist. Veränderungen durch den Auftraggeber können dazu führen, dass Fehler entstehen und dass Inhalte eingefügt werden, die nicht im Sinne des Verfassers sind. Sie sollten daher nur im Einzelfall und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Trainers zulässig sein.

Die Klausel regelt auch, dass nicht mehr benötigte Materialien an den Trainer zurückzugeben sind. Möglicherweise ist auch der Auftraggeber daran interessiert, dass ihm Materialien, die er dem Trainer überlassen hat, nach Beendigung des Auftrages zurückgegeben werden. Wenn man ihm das zusichern will, kann man statt der Formulierung „Nicht benötigte Materialien sind an den Trainer zurückzugeben“ den Satz verwenden: „Nicht benötigte Materialien sind an den jeweils anderen Vertragspartner zurückzugeben“. Eine solche Regelung ist in den AGB des Trainers allerdings unüblich, das sie in erster Linie diesen und nicht den Auftraggeber schützen sollen. Wenn der Auftraggeber Wert darauf legt, seine Materialien zurückzuerhalten, sollte er selbst für eine entsprechende Vertragsklausel sorgen.

2.2 Stellt der Trainer dem Auftraggeber Materialien zur Verfügung, zu deren Verwendung er nicht berechtigt war und nutzt der Auftraggeber diese, macht er sich selbst schadensersatzpflichtig. Es gehört zur Verantwortung des Trainers, dass so etwas nicht vorkommt. Mit dieser Klausel sichert er zu, dass seine Trainingsmaterialien nicht unter Verletzung fremder Urheberrechte zu Stande gekommen sind.

2.3 Der Auftraggeber gibt die gleiche Zusicherung ab, da auch der Trainer daran interessiert ist, nicht für Urheberrechtsverletzungen seines Vertragspartners zur Verantwortung gezogen zu werden.

3. Werbung

Mit dieser Klausel wird beiden Seiten gestattet, die vertragliche Zusammenarbeit als Referenz anzugeben. Das dürfte unproblematisch sein, kann aber auch, falls gewünscht, durch

die Formulierung „... sind nicht berechtigt, ...“ ausgeschlossen werden.

4. Honorar und Kostenerstattung

Da die Höhe des Honorars im Einzelnen zu vereinbaren ist, wird hier nur das Zahlungsziel geregelt. Es kann auch anders festgelegt werden. Wird dazu nichts vereinbart, gilt ein gesetzliches Zahlungsziel von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen fällig (8 Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz).

5. Konkurrenzklausel

Es kann für Auftraggeber ein Problem darstellen, wenn ein beauftragter Trainer gleichzeitig für ein Konkurrenzunternehmen tätig ist. Es wird daher häufig versucht, dies durch ein vertraglich vereinbartes Konkurrenzverbot zu verhindern. Auf eine solche Klausel sollte man sich als Trainer nur dann einlassen, wenn sichergestellt ist, dass sie nicht zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Einschränkung führt. Außerdem sollte auf Gegenseitigkeit geachtet werden. Wenn der Trainer sich an einen Auftraggeber bindet, sollte dieser sich im Gegenzug verpflichten, entsprechende Trainings nur mit dem Trainer durchzuführen.

Die Alternativklausel ist aus Sicht des Trainers wesentlich günstiger.

Ein Hinweis zum Thema Konkurrenzschutz: Auftraggeber bestehen häufig auf einer Vertragsformulierung, wonach der Trainer sich verpflichtet, während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen unmittelbar mit dessen Kunden abzuschließen. Eine solche Klausel ist zulässig, da der Auftraggeber ein legitimes Interesse daran hat, das sein Vertragspartner ihm nicht die Kunden abwirbt.

Es kommt aber immer wieder vor, dass Auftraggeber versuchen, diesen Kundenschutz auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit auszudehnen. Es finden sich dann Klauseln wie die folgende in den Verträgen: „Der Trainer verpflichtet sich, innerhalb der Vertragslaufzeit sowie innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Kunden des Auftraggebers, für die er im Rahmen dieses Vertrages tätig war, nicht direkt oder mittelbar tätig zu werden“. Eine solche AGB-Klausel, die den Trainer ohne Gegenleistung an der Ausübung seines Berufes hindern soll, ist sittenwidrig und unzulässig. Man kann sie in aller Ruhe unterschreiben; sie ist und bleibt unwirksam.

6. Haftung

Die Haftungsklausel schließt die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus. Wenn sie beim Vertragspartner auf Widerstand stößt (was häufig der Fall ist) kann sie in der Regel gestrichen werden, denn erfahrungsgemäß kommen Schadensfälle im Training eher selten vor. Wichtig ist eine Regelung der Haftung allerdings bei gefahrgeneigten Maßnahmen wie Outdoortrainings, bei denen entweder eine Haftungsbegrenzung vereinbart oder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden sollte. Zu beachten ist, dass die Haftungsbegrenzung sich nur auf Vermögens- und Sachschäden beziehen kann. Eine Haftungsbeschränkung in Bezug auf Personenschäden ist unzulässig.

7. Schlussklauseln

7. 1 und 7.2 Die Klauseln zum Datenschutz entsprechen den gesetzlichen Regelungen und dienen der Klarstellung.

7.3 Die Klausel „mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen“ (es wird auch die Formu-

lierung „vom Vertrag oder von diesen AGB abweichende Regelungen wurden nicht getroffen“ verwendet) besagt, dass bis zur Unterzeichnung des Vertrages keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und dass etwa doch getroffene Nebenabreden ungültig sind. Für Nebenabreden nach Unterzeichnung hat diese Klausel keine Bedeutung.

Wenn man erreichen möchte, dass auch nach Unterzeichnung des Vertrages keine mündlichen Nebenabreden getroffen werden können, wird die Klausel „Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform“ verwendet. Diese Formulierung kommt zwar sehr häufig in schriftlichen Verträgen vor, sie ist aber wirkungslos. Es ist nicht möglich, die Gültigkeit mündlicher Änderungen und Ergänzungen des Vertrages für die Zukunft auszuschließen und es ist daher ohne Bedeutung, ob die Klausel im Vertrag steht oder nicht. Trotzdem sollten Vertragsänderungen und -ergänzungen schriftlich vereinbart werden, um Unsicherheiten und Konflikte zu vermeiden.

7.4 Die Regelung zur ausschließlichen Geltung der vorliegenden AGB ist unproblematisch, wenn die andere Seite keine eigenen AGB verwendet. Tut sie das, und sehen diese ebenfalls vor, dass sie ausschließlich gelten sollen, so sind die übereinstimmenden AGB beider Seiten gültig. Alle anderen Klauseln, die nicht übereinstimmen, sind auf beiden Seiten ungültig.

Abschließende Hinweise

Eine Reihe von wichtigen Regelungen, wie Thema und Inhalt des Trainings, vereinbarte Leistungen im Einzelnen und Höhe des Honorars sind in den AGB nicht enthalten. Diese müssen individuell getroffen werden.

Ein Hinweis zur Mehrwertsteuer: Trainer erbringen eine Dienstleistung, die grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig ist. Bei Trainings für gemeinnützige Träger, bei bestimmten Tätigkeiten für ausländische Auftraggeber und in einigen anderen Fällen ist jedoch keine MWSt zu berechnen. Das ergibt sich aus dem Gesetz und muss daher nicht in die AGB aufgenommen werden.

Wenn die erbrachte Trainingsleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, so ist in der Honorarregelung darauf hinzuweisen, dass Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe anfällt. Wenn dieser Hinweis fehlt, kann es zum Streit darüber kommen, ob die MWSt zusätzlich in Rechnung gestellt werden darf.

Stand: April 2012

RA Hans Olbert